

Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Verteilung von Spenden zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 besonders betroffenen Privatpersonen (Richtlinien Spendenverteilung Unwetterkatastrophe 2021)

Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden am Eigentum von Einwohnerinnen und Einwohnern des Rhein-Sieg-Kreises gekommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat zugunsten der Opfer der Unwetterkatastrophe mit großflächigen Überschwemmungen im Kreisgebiet zwei Spendenkonten eingerichtet. Die Weiterleitung der Spendenmittel durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch die Verteilung der Spenden finanziell geholfen und ihre finanziellen Belastungen sollen gemildert werden.

§ 1 Empfängerinnen und Empfänger der finanziellen Unterstützung

- (1) Die Verteilung des auf den beiden vom Rhein-Sieg-Kreis eingerichteten Spendenkonten „Fluthilfe 2021“ eingehenden Spendenaufkommens wird für die Abmilderung der den Einwohnerinnen und Einwohnern des Rhein-Sieg-Kreises durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 entstandenen materiellen Schäden gewährt.
- (2) Antrags- und empfangsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis, die durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 unmittelbar einen materiellen Schaden an ihrem im Rhein-Sieg-Kreis befindlichen Eigentum erlitten haben. Je Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden.

§ 2 Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung

- (1) Unter Schäden nach § 1 Absatz 1 dieser Richtlinie fallen Schäden, die unmittelbar an im Eigentum der Antragstellerinnen und Antragsteller stehendem Hausrat, oder an Gebäuden, kausal aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021 entstanden sind, insbesondere

durch Hochwasser, durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch. In den dargelegten Schäden dürfen nicht eingerechnet werden der Verlust bzw. die Wiederbeschaffung von Luxusgegenständen, Unterhaltungselektronik (Fernseher, Beamer etc.), Bargeld, Wertpapiere, Sammlungen und ähnliches sowie die Ausgaben für Nahrungsmittel.

- (2) Für den entstandenen Schaden besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung.
- (3) Die Unterstützung ist zweckbestimmt und darf nur zur Abmilderung der in Absatz 1 genannten Schäden eingesetzt werden.
- (4) Die Antragsberechtigung nach § 1 Absatz 2 ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Ausweiskopie) nachzuweisen, jedenfalls aber glaubhaft zu machen.
- (5) Unterstützungsleistungen können dem Grunde nach gewährt werden, wenn durch eine Eigenerklärung (Anlage 1) dargelegt wird, dass der in Stichworten zu benennende und nach Abzug von Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes, anderen Sach- und Geldspenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen bei der Antragstellerin/beim Antragsteller verbleibende Schaden mindestens 5.000 Euro beträgt. Nachweise zur Glaubhaftmachung, insbesondere Fotos der Schäden, sind beizufügen.
- (6) Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass sie/er die Kriterien der Richtlinie erfüllt und ihre/seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Sie/er erklärt ihr/sein Einverständnis, dass sämtliche Mitglieder des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – unter Wahrung der ihnen obliegenden Schweigepflicht – Kenntnis davon haben dürfen, welche Unterstützung ihr/ihm zuteil geworden ist.

§ 3 Umfang und Höhe der finanziellen Unterstützung

Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig von der Gesamtanzahl der eingegangenen Anträge und insgesamt begrenzt auf die Gesamtsumme der bis zum Zeitpunkt der Spendenverteilung eingegangenen Spenden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung besteht nicht.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung der finanziellen Unterstützung kann ab sofort und beim Rhein-Sieg-Kreis mittels Vordruck gemäß Anlage 1 gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Angaben einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben, dem Antrag sind, soweit möglich, die erforderlichen Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag muss postalisch an den Rhein-Sieg-Kreis, Stabstelle Wiederaufbau, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721

Siegburg, bis zum Ablauf des 10. September 2021, 24:00 Uhr eingegangen sein. Der Rhein-Sieg-Kreis überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.

- (2) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission aufgrund dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des verfügbaren Spendenaufkommens und unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse der jeweiligen Antragstellerinnen/Antragsteller, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, der Höhe des Schadens und der Bedürftigkeit. Grundsätzlich soll hierbei eine für alle gleiche Relation der geltend gemachten Schäden sowie der Gesamtsumme der vorhandenen Spendengelder hergestellt werden. Härtefälle können von der Spendenkommission gesondert im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt und mit einer Spendenzuteilung bedacht werden.
- (3) Die Spendenkommission besteht aus insgesamt sieben Personen. Hierbei handelt es sich um je eine Vertreterin/einen Vertreter der Stadt Rheinbach, der Gemeinde Swisttal, der Stadt Lohmar sowie der Stadt Meckenheim, der Leitung der Stabstelle Wiederaufbau beim Rhein-Sieg-Kreis, dem Landrat oder einer/einem von ihm benannten Vertreterin/Vertreter sowie der Kreiskämmerin oder einer/einem von ihr benannten Vertreterin/Vertreter. Den Vorsitz übernimmt die Leitung der Stabstelle Wiederaufbau des Rhein-Sieg-Kreises.
- (4) Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt durch den Rhein-Sieg-Kreis nach Entscheidung durch die Spendenkommission über die Gesamtverteilung des Spendenaufkommens.
- (5) Die finanzielle Unterstützung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Ein gesonderter Nachweis wird nicht gefordert. Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, nachträglich einen Nachweis zu fordern, dass ein verbleibender Schaden von mindestens 5.000 Euro entstanden ist. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, behält der Rhein-Sieg-Kreis sich vor, die Mittel zurückzufordern.

gez. Sebastian Schuster
(Landrat)